UNS AMTSBLATT

Jahrgang 17
28. März 2014
Ausgabe 03/14

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Ehrungen für Hilfe beim Hochwassereinsatz 2013

Foto: A. Lütgens-Voß

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtes Schönberger Land

frohe Ostern

Die nächste Ausgabe erscheint am 25. April 2014.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage:	9.800 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Selmsdorf und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17. März 2014

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), sowie der §§ 21, 22 und 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 07.01.2010 und 24.10.2013 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Selmsdorf und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388).

§ 2
Grundsatz der Erlaubnispflicht
(1) Jede Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen in der Gemeinde Selmsdorf über den Gemeingebrauch gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Eine Sondernutzung liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt werden, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs handelt.
(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3
Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen
Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:
1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Gemeinde Selmsdorf erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) richtet.
   Dem Antragsteller werden 2 Quadratmeter Werbefläche je Standort zugewiesen.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, am Innenrand von Kurven, sowie an Lichtmasten.
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) wird hingewiesen.

4. Beschädigungen von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u.a. durch Annageln ist unzulässig.
5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Selmsdorf zu beantragen.
6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 4
Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung eingehen.
(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
1. den Ort,
2. Art und Umfang und
3. Dauer der Sondernutzung sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüberhinaus Angaben über
1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraum erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 5
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlichen zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Selmsdorf gestattet.

§ 6
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.

Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Selmsdorf die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 7
Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.
(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. der mit der Sondernutzung erfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Selmsdorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Selmsdorf kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Selmsdorf zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Selmsdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von

Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Selmsdorf freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Selmsdorf die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Selmsdorf bzw. des Amtes Schönberger Land gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Selmsdorf hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10
Sondernutzungsgebühren
Sondernutzungsgebühren werden für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Selmsdorf stehen, nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben.

§ 11
Gegenstand, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
(1) Abweichend von § 9 entsteht die Gebührenschuld nicht, soweit die Gemeinde Selmsdorf auf Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsentschädigung fordert.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.
(3) Die Gebühr ist am ersten Tag des Zeitraumes fällig, für den der Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde oder hätte gestellt werden müssen. Sie ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten, für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 31.03.

§ 12
Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller und
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis
(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen.
(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).
(3) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.
(4) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 14
Gebührenbefreiung
Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:
a) für Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleitungen dienen. Die einmalige Gebühr wird im Genehmigungsverfahren erhoben,
b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaulasten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,
d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (Werbung vor öffentlichen Wahlen),
e) für Fernsprechhäuschen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantafeln für den Betrieb von Eisenbahnen und Omnibuslinien,
f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,
g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung- oder -verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u.ä.) und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.

§ 15
Gebührenbemessung
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 16
Gebührenberechnung
(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebührenkürzung ein. Bei Bruchstellen von Wochen und Monaten wird eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.

§ 17
Gebührenerstattung
(1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
(2) Widerruft die Gemeinde Selmsdorf die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 18
Bestehende Sondernutzung
Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b) eine der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,

c) entgegen § 6 Abs. 1-3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
d) entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
e entgegen § 7 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, um den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Selmsdorf vom 25. September 1996 und die Gebührensatzung der Gemeinde Selmsdorf über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 25. September 1996 außer Kraft.

Selmsdorf, den 17. März 2014

gez. Hitzigrat (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1
Verteilung der Wahlplakate in der Gemeinde Selmsdorf sowie deren Ortsteile:

Selmsdorf: Standorte für Großplakate
- Selmsdorf, Lübecker Straße, zwischen Hausnummer 2 und 2a, Bereich Hydrant
- Selmsdorf, Ernst-Thälmann-Straße, Grünfläche zwischen Hausnummer 27 und 28
- Selmsdorf, Lindenstraße, Grünfläche zwischen Hausnummer 8 und 10
- Selmsdorf, Schulstraße, gegenüber Hausnummer 6, Grünfläche Sporthalle
- Selmsdorf, Neue Reihe, Grünstreifen Höhe Hausnummer 46
- Sülsdorf, Höhe Bushaltestelle

Anlage 2
zu § 15 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Selmsdorf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	6,00	11,00
2	Aufzugsschächte bis zu einer Größe von		
	a) einen Quadratmeter jährlich	6,00	
	b) für jeden weiteren Quadratmeter jährlich	8,00	
3	Automaten mit über 20cm Ausladung für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	3,00	16,00
4	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)		
	monatlich	2,00	6,00
	wöchentlich	0,50	3,00
5	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht mehr unter Nr. 4 fallen		
	je Quadratmeter monatlich	0,60	6,00
	je Quadratmeter wöchentlich	0,50	3,00
6	Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsräume, Ausstellungsflächen u.ä. je Quadratmeter täglich	0,20 bis 2,00	6,00
7	Tanzfläche und Zelte je Quadratmeter täglich	0,10 bis 0,60	8,00
8	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder		
	a) bis zu einer Größe von einem Quadratmeter jährlich	21,00	
	b) für jeden weiteren Quadratmeter	26,00	
	c) Stellschilder und Werbetafeln unter einem Quadratmeter Größe bis zur Dauer von 4 Wochen		
	bis 20 Stück	6,00 bis 52,00	
	über 20 Stück	13,00 bis 77,00	
9	Straßenhandel aus Verkaufsfahrzeugen, Karren, Handwagen u.ä.		
	a) je Quadratmeter jährlich	6,00 bis 21,00	
	b) je Quadratmeter monatlich	1,60 bis 3,00	
	c) je Quadratmeter wöchentlich	0,60 bis 1,60	

10	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) Je Quadratmeter	0,60	6,00
11	Tische, Stühle und Informationsstände Je Quadratmeter		
	a) monatlich	0,60 bis 3,00	8,00
	b) täglich	0,10	3,00
12	Verkaufsstände, Kioske		
	a) auf Dauer je Quadratmeter jährlich	21,00 bis 41,00	
	b) vorübergehend je Quadratmeter monatlich	3,00 bis 6,00	
	c) vorübergehend je Quadratmeter wöchentlich	1,00 bis 3,00	
13	Volksfeste		
	Standplatz je Quadratmeter täglich	0,10 bis 1,00	1,00
14	Abgestellte Wohn- und Transportfahrzeuge oder Zugmaschinen täglich	1,00	
15	Vertretertätigkeit, Straßenfotografen für jeden angefangenen Monat je Person	8,00	
16	Werbefahrzeuge		
	a) wöchentlich	3,00 bis 13,00	
	b) monatlich	7,00 bis 39,00	
17	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen (z.B. Masten mit und ohne Fahne)		
	a) wöchentlich	3,00 bis 16,00	
	b) monatlich	6,00 bis 26,00	
18	Hinterlegung einer Sicherheitsleistung je Quadratmeter Aufgrabefläche	100,00	

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.03.2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Siemz vom 03.03.2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 erlassen:

§ 1
Die Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2000 wird unter § 5 (1) geändert und erhält folgende Fassung:
„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- für den ersten Hund: 30,00 EUR
- für den zweiten Hund: 50,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund: 150,00 EUR“

§ 2
Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 30.10.2000 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Groß Siemz, den 4. März 2014

gez. Berger (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 25. Februar 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 20. Februar 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 19.11.2010 wird wie folgt geändert:
§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Alle weiteren Angaben der Satzung vom 19.11.2010 bleiben vollinhaltlich bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Schönberg, den 25. Februar 2014

gez. Heinze (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

Betrifft: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Bebauungsplangebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow im Zusammenhang mit der Entwicklung der Servitex Nord GmbH

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 29.10.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Bebauungsplangebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow im Zusammenhang mit der Entwicklung der Servitex Nord GmbH, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beinhaltet 2 Änderungsbereiche, die in nachfolgendem Übersichtsplan dargestellt sind.

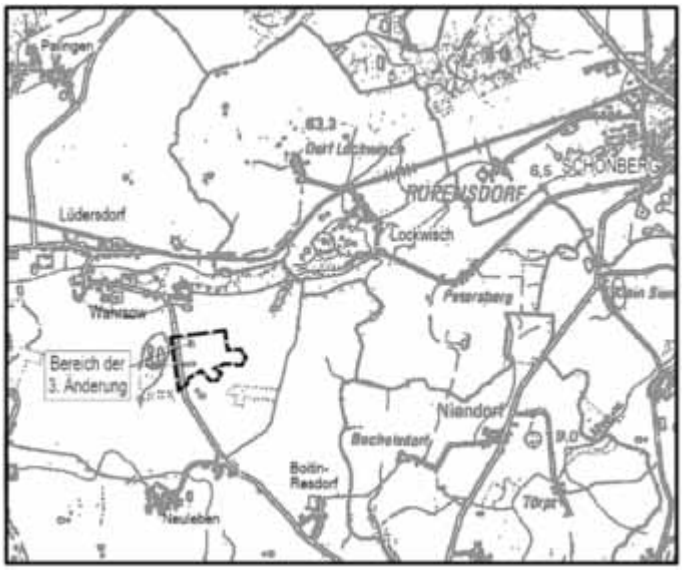

Der Änderungsbereich 1
befindet sich im Baufeld GI 4 und wird wie folgt begrenzt:
nördlich durch die vorhandene Bebauung der Servitex GmbH,
südlich durch die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung und anschließender Streuobstwiese,
westlich durch die Landesstraße 02 und
östlich durch Grünflächen.

Der Änderungsbereich 2
befindet sich im Baufeld GI 2 - 2. Ä und wird wie folgt begrenzt:
nördlich durch die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung,
südlich durch Baufläche des GI 1 Gebietes,
westlich durch Baufläche des GI 2 - 2. Ä Gebietes und
östlich durch die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung.

Die Plangebietsgrenzen und Lage der Änderungsbereiche sind nachfolgendem Plan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Bebauungsplangebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow im Zusammenhang mit der Entwicklung der Servitex Nord GmbH tritt mit Ablauf des Tages dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, sowie die Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger Land in 23923 Schönberg, Dassower Straße 4, Fachbereich III, 1. OG während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Bebauungsplangebiet südöstlich der

Ortslage Wahrsow im Zusammenhang mit der Entwicklung der Servitex Nord GmbH schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Lüdersdorf, den 18. März 2014

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.1.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.745.100 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.307.400 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -562.300 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -562.300 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -562.300 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.612.300 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 4.797.900 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -185.600 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 754.300 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 653.400 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 100.900 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 731.000 EUR
      die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 646.300 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 84.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 450.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,38 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 20.072.069,57 Euro*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 20.697.831,61 Euro*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 20.162.831,00 Euro*
*noch nicht endgültig festgestellt, vorläufige Bilanzdaten

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Abs. 3 sind möglich. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2014 erteilt.

Lüdersdorf, den 19.03.2014

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderliche Genehmigung wurden am 19.03.2014 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 in der Amtsverwaltung, Am Markt 15 - Hinterhaus - Zimmer 29 in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Menzendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 200.200 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 290.300 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -90.100 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -90.100 EUR
   die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -90.100 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 197.800 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 239.900 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -42.100 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 304.000 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 489.400 EUR
   der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -185.400 EUR
   d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 379.500 EUR
   die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 152.000 EUR
   der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 227.500 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 250.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.446.898,82 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.350.627,08 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.300.227,00 EUR
*noch nicht endgültig festgestellt, vorläufige Bilanzdaten

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2014 erteilt.

Menzendorf, den 19.03.2014

gez. Goerke (Siegel)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderliche Genehmigung wurden am 19.03.2014 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 in der Amtsverwaltung, Am Markt 15 - Hinterhaus - Zimmer 29 in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

gez. Goerke
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Niendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 250.500 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 320.900 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -70.400 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -70.400 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -70.400 EUR

2. im Finanzhaushalt
a) die ordentlichen Einzahlungen auf 248.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 275.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -26.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.500 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.900 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 49.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 27.700 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 22.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 60.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.736.296,93 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.691.203,96 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.645.503,96 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.03.2014 erteilt.
Niendorf, den 19.03.2014

gez. Bentin (Siegel)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderliche Genehmigung wurden am 19.03.2014 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 in der Amtsverwaltung, Am Markt 15 - Hinterhaus - Zimmer 29 in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

gez. Bentin
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung, vom 20.02.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
1. im Ergebnishaushalt
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.830.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.513.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -682.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -682.200 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -682.200 EUR

2. im Finanzhaushalt
a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.741.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 5.234.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -492.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 706.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.003.300 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -297.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 996.500 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 206.600 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 789.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,5. Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	13.072.107,26 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	14.616.787,59 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.331.800,00 EUR*

* vorläufig ermittelt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.03.2014 erteilt.

Schönberg, 19.03.2014

gez. Heinze (Siegel)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § *47 Abs. 3* KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 14.03.2014 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 31.03.2013 bis 14.04.2013 montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Amtsgebäude Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29 öffentlich aus.

gez. Heinze
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 20. März 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 5. März 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:
§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Alle weiteren Angaben der Satzung vom 16.12.2010 bleiben vollinhaltlich bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Dassow, den 20. März 2014

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 20. März 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 5. März 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:
§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Alle weiteren Angaben der Satzung vom 16.12.2010 bleiben vollinhaltlich bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Dassow, den 20. März 2014

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dassow vom 20. März 2014

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 5. März 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung
1. Im § 4 Abs. 1 wird die Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„der Gehweg verkehrsberuhigter Straßen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ein Streifen von mindestens 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.“

Artikel 2 - Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 20. März 2014

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 20. März 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Siemz vom 3. März 2014 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Groß Siemz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:
§ 5 (Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
Alle weiteren Angaben der Satzung vom 13.12.2010 bleiben vollinhaltlich bestehen.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Groß Siemz, den 20. März 2014

gez. Berger (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lockwisch für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 320.000 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 353.700 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -33.700 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf 0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen -33.700 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -33.700 EUR

2. im Finanzhaushalt
a) die ordentlichen Einzahlungen auf 314.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 312.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 1.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 16.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -5.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 15.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 11.500 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 3.500 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 60.000 EUR

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Der vorläufige Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.771.859,28 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.684.373,22 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.643.173,00 EUR

*noch nicht vollständig festgestellt, vorläufige Bilanzdaten

§ 8
Weitere Vorschriften
Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.02.2014 erteilt.

Lockwisch, 28.02.2012

gez. Behrens (Siegel)
Bürgermeister
Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 27.02.2014 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 31.03.2014 bis 22.04.2014 in der Amtsverwaltung, Am Markt 15 - Hinterhaus - Zimmer 29 in 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten aus. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nebst Anlagen nehmen.

Behrens
Bürgermeister

Amt Schönberger Land
Stadt Dassow

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen nach § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg hat mit Bescheid vom 12.03.2014 AZ.: 13074017-B-21-3.Ä.-2014 die von der Stadtvertretung der Stadt Dassow in der Sitzung am 06.11.2013 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen, bestehend aus Planzeichnung Teil (A), Text Teil (B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, mit einem Hinweis genehmigt.
Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beinhaltet 2 Änderungsbereiche die wie folgt begrenzt werden:

Änderungsbereich 1:
- im Norden durch die Strandstraße (Planstraße D 1),
- im Osten durch die Strandstraße (Haupterschließungsstraße des Feriengebietes),
- im Süden durch den öffentlichen Parkplatz und öffentliche Grünflächen,
- im Westen durch die öffentlichen Grünflächen an der Straße des Friedens.

Änderungsbereich 2:
- im Norden durch die Strandstraße (Planstraße D 2),
- im Osten durch den öffentlichen Parkplatz,
- im Süden durch den öffentlichen Parkplatz,
- im Westen durch die Strandstraße (Haupterschließungsstraße des Feriengebietes).

Die Plangebietsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

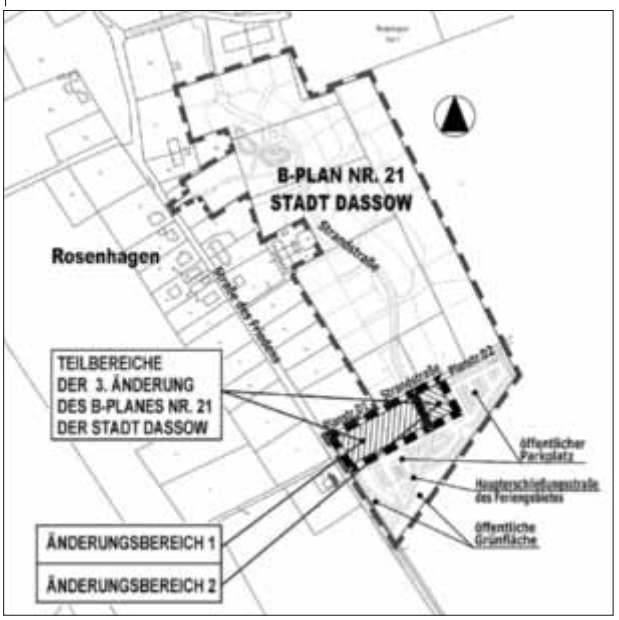

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.
Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen sowie die Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger Land in 23923 Schönberg, Dassower Straße 4, Fachbereich III, 1. OG während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Dassow für den Ortsteil Rosenhagen/Sondergebiet für Ferienhäuser und öffentlichen Parkplatz östlich der gewachsenen Ortslage Rosenhagen schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können diese nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Dassow, den 18. März 2014

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

Vermessungsbüro Apolony
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrike Schirm
Markt 1
19217 Rehna

Rehna, 20. März 2014

Flurneuordnungsverfahren Neuenhagen-Harkensee
Stadt Dassow und Gemeinde Kalkhorst, Landkreis Nordwestmecklenburg

AZ: 5433.312-880

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe von Entscheidungen
Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurneuordnungsverfahren Neuenhagen-Harkensee werden die Entscheidungen und zwar
- Flurneuordnungsplan -
den Teilnehmern als Auszug individuell bekannt gegeben.

Der vollständige **Plantext** liegt in der Zeit vom 22. - 29. April 2014 im Raum 204 des Amtes Schönberger Land, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg sowie im Raum 105 im Amt Klützer Winkel, Schlossstraße 1 in 23948 Klütz zu den üblichen Geschäftszeiten aus und kann von allen Beteiligten eingesehen werden.

Auf Wunsch können den Teilnehmern die neuen Flurstücke der Feldlage in der Örtlichkeit erläutert und angezeigt werden. Bei Interesse an einer Anzeige der neuen Grenzen melden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Telefonnummer bis zum 22. April 2014 beim Vermessungsbüro Apolony in 19217 Rehna, Markt 1. Den genauen Termin der örtlichen Grenzanzeige teilen wir Ihnen anschließend mit.

Zur Erläuterung der Landabfindung bzw. zur Klärung offener Fragen stehen folgende **Erläuterungstermine** zur Verfügung:

Donnerstag, 24. April 2014, 9:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Amtes Schönberger Land, Raum 211, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg
sowie
Dienstag, 29. April 2014, 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:30 Uhr
im Amt Klützer Winkel, Beratungsraum im Dachgeschoss, Schlossstraße 1 in 23948 Klütz.

Als Termin, ausschließlich für die Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan - sog. **Anhörungstermin** -, setze ich fest: **Montag, 12. Mai 2014**, **15:00 Uhr**, im Dorfgemeindehaus Kalkhorst, Am Ring 1 - 2 in 23942 Kalkhorst.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Widersprüche gegen den Flurneuordnungsplan als Gesamtheit der Neugestaltungsmaßnahmen müssen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

gez. Schirm (Siegel)

Ausgefertigt:
Rehna, 20. März 2014

Bürgerinformationen

Frühjahrsputz und Müllsammelaktion in Menzendorf und in den Ortsteilen

Treffpunkt: Samstag, 5. April 2014
10:00 Uhr am Gemeindehaus

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind herzlich dazu eingeladen.
Denkt bitte an Arbeitshandschuhe und festes Schuhzeug.
Müllsäcke werden vor Ort verteilt.

Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.

Die Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 25. Mai 2014 ist Kommunalwahl und Sie entscheiden über die neue Zusammensetzung der Gemeindevertretung und wer als neuer Bürgermeister für die nächsten 5 Jahre Ihr Ansprechpartner werden soll.

Unter dem Motto: „Vier Jahre nach der politischen Wende und was hat sich in unserem Dorf getan? - Schluss mit dem Dornröschenschlaf!“ habe ich erstmals am 12. Juni 1994 für das Amt des Bürgermeisters kandidiert. Mein Engagement für eine bürgernahe und zukunftsorientierte Gemeindepolitik haben Sie in den Jahren 1999, 2004 und 2009 mit meiner Wiederwahl belohnt. o haben wir gemeinsam für den Erhalt des Schulstandortes gekämpft, zusätzliche Krippen- und Kindergartenplätze bereitgestellt und das Freizeitangebot für unsere kleinen Mitbürger durch die Spiellandschaft im Dorfpark erweitert sowie die Gemeindebibliothek im Dorfzentrum neu eröffnet. Gegenwärtig entstehen im Wohnbaugebiet „Am Mühlenbruch“ ca. 70 Grundstücke für Einfamilienhäuser, eine Kindertagesstätte mit 96 Plätzen sowie ein Wohnbereich für ältere und pflegebedürftige Menschen. Im Dezember 2013 eröffnete in unmittelbarer Nähe der NETTO - Einkaufsmarkt mit einer Bäckerfiliale und einem Café - eine echte Bereicherung für UNS SELMSDORF! Mit dem letzten Spatenstich im September 2013 sind nun alle Grundstücke im „Gewerbegebiet Herrenwiekers Camp/ Krempelmoor“ verkauft. Um den steigenden Bedarf einer Gewerbeansiedlung in unserer Gemeinde sicherstellen zu können, hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf für das neue „Gewerbegebiet Kurzstucken“ auf den Weg gebracht. Auch wurde mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes, des Flächennutzungsplanes und des Radwegekonzeptes sowie dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ die weitere Gestaltung unserer Gemeinde für die kommenden Jahre festgeschrieben.
Wir können stolz auf das sein, was wir gemeinsam in den letzten Jahren erreicht haben.
Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, haben es am 25. Mai 2014 in der Hand: „Ihre Stimme für eine Gemeindepolitik mit Vernunft und Augenmaß!“ Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch - für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung unserer Gemeinde!
Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Briefwahl.
Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde für das aktive Mitwirken in den zurückliegenden 20 Jahren recht herzlich zu bedanken.
Sie sind es, die unser Zusammenleben und unsere Entwicklung vorangebracht haben; egal ob als Gemeindevertreter, Vereinsmitglied, Feuerwehrmann, Sportler oder Mitarbeiter unserer Schule oder Kindertageseinrichtungen!

Vielen Dank!

Ihr Detlef Hitzigrat
Bürgermeister

Niendorfer Senioren besuchen das McDonald‘s Restaurant

Am 19. Februar 2014 trafen sich die Senioren an der FF Niendorf um 14:00 Uhr. Wir bildeten Fahrgemeinschaften und los ging ,s. Wir wurden vom Team der Rastanlage „Schönberger Land Süd“ ganz herzlich begrüßt. Herr Viets, Betreiber des MCDonald‘s Restaurant, ließ es sich nicht nehmen uns persönlich in seinen Räumlichkeiten willkommen zu heißen. Diese Einrichtung ist ein SB-Cafe, aber wir wurden bedient. Nach der ausgezeichneten Stärkung, bekamen wir Schutzmäntel überreicht. Wir bildeten zwei Gruppen. Nun durften wir die Arbeitsplätze, Lagerräume, Büros usw. während des laufenden Betriebes besichtigen. Auf engem Raum flink und immer höflich zu bleiben. Alle Achtung vor dem Personal. Wir bedanken uns beim Team der Rastanlage „Schönberger Land Süd“ und versprechen, wir werden öfter kommen in Begleitung unserer Enkel bzw. Urenkel.

Bentin
Bürgermeisterin

Fotos: M. Bentin

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 28.01.2014 folgende Beschlüsse:

Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lüdersdorf für den Neubau einer SB Tankstelle zwischen Landesstraße und Straße am Bahnhofe im Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/4/0823/2013
Beschluss:

1a) Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Lüdersdorf mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft.
Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende und
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Lüdersdorf zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

1b) Die Höhenlage für die befestigte Fläche (WU-Fläche) wird auf max. 11,50 m HN festgesetzt.

2. Die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 5. November 2013 werden gebilligt und für die öffentliche Auslegung bestimmt. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

3. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Lüdersdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Namentliche Abstimmung:

Herr Rainer Volkmar	Ja
Herr Uwe Harder	Enthaltung
Herr Olaf Abel	Ja
Herr Frank Arnold	Ja
Herr Lothar Bauer	Ja
Herr Prof. Dr. Holger Hennig	Ja
Frau Stefanie Mansdorf	Nein
Herr Dirk Naujok	Ja
Herr Rainer Pröpsting	Nein
Herr Frank Sadler	Nein
Frau Sigrid Sandmann	Nein
Herr Hans-Peter Schulz	Nein
Herr Bernhard Strutz	Nein
Herr Ernst Vogler	Ja
Herr Prof. Dr. Erhard Huzel	Ja

Abstimmungsergebnis:
8 Ja-Stimmen
6 Gegenstimmen
1 Enthaltung

Beratung und Beschluss zur 3. Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept von 2011
Vorlage: VO/2/0356/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung nebst Anlagen für 2014 der Gemeinde Lüdersdorf
Vorlage: VO/2/0357/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen gemäß GemHVO.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Erweiterung des Platzangebotes in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Lüdersdorf - abschließende Standortfestlegung
Vorlage: /1/0663/2013-1-1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, das gemeindeeigene Grundstück vor der Grundschule in Herrnburg, Hauptstraße (Herrnburg, Flur 1, FlSt. 226/14 Tlfl. aus 226/12) für einen mittelfristig möglichen Hort-Neubau zu reservieren und das gemeindeeigene Grundstück in Herrnburg, gegenüber der Kirche (Hauptstraße 15/16, Flur 1, FlSt. 126/8) für den Neubau der Kindertagesstätte (Kita/Krippe) bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beschlussfassung zur Festlegung des Termins einer möglichen Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Vorlage: VO/1/0773/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt, den Termin für die Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf den 15. Juni 2014 festzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beschluss zur Annahme einer Sachspende
Vorlage: VO/1/0774/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die im Sachverhalt aufgeführte Sachspende anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Erste Erörterung zum Kreisverkehr in Herrnburg
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf spricht sich dafür aus, dass die Kreisverkehre Herrnburg und Lüdersdorf mittels einer Skulptur gestaltet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
1 Enthaltung

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

da nun auch kalendarisch der Frühling ‚offiziell' begonnen hat, freue ich mich mit allen, die in den Gärten und Vorgärten zu ‚werkeln' beginnen, auf dass es bald farbenprächtig blühen und sprießen möge. Besonders schön ist es, auf der Fahrt durch die Gemeinde zu sehen, wie die Bewohner entlang den Haupt- und Dorfstraßen so sehr zu einem schönen gepflegten Erscheinungsbild unserer Gemeinde beitragen. Wenn mancherorts dabei auch der Streifen zwischen Straße und eigenem Grundstück mitgepflegt wird - für viele selbstverständlich, so gebührt hierfür einmal auch an dieser Stelle mein besonderer Dank! Und natürlich auch denen, die sich mit um die Sauberkeit an den Wertstoff-Containern kümmern (während einige ihre Sachen leider nur daneben stellen oder sogar Unrat abladen, der gar nicht in die Container gehört). Diese Hilfe und Unterstützung versteht sich nicht von selbst - umso mehr soll sie auch hier gewürdigt werden! Viele Hände schaffen damit ein gutes Ergebnis auch für das Gemeinwohl - so ich hier gleichzeitig zur diesjährigen „Dorfputzaktion 2014" aufrufen, die - wie in den Vorjahren am ersten Sonnabend im April, also 05.04.2014, gemeinsam durchgeführt werden soll. Schön wäre es, wenn wieder möglichst viele mitmachen - wie im vergangenen Jahr aus den Vereinen, den Jugendwehren Schattin und Palingen, den Jägerschaften Herrnburg und Schattin und dem Jugendclub Komma 7. Schon jetzt sei allen Helfern herzlich gedankt, die sich diesen Termin freihalten und mitmachen wollen.
In der Gemeindevertretung haben wir inzwischen einen der wichtigsten Beschlüsse für die Arbeit der Gemeinde gefasst, den Beschluss zur Satzung über den Gemeindehaushalt - leider müssen wir auch in diesem Jahr mit einem Fehlbetrag abschließen, immer noch Folge aus der Umstellung auf die „doppische Haushaltsführung". Des weitern haben wir einen wichtigen Schritt für die Beendigung der „Entwicklungsmaßnahme Herrnburg Nord" gemacht. Mit der Entwicklungsgesellschaft Schwerin (EGS), welche die Gesamtmaßnahme treuhänderisch für die Gemeinde entwickelt, haben wir Klarheit über die Dauer und den Umfang der verbleibenden Arbeiten erzielt: Abverkauf von noch 18 Grundstücken, (davon 16 im ehemaligen Flohmarktgelände). Zum anderen müssen die Verschleißdecke für die Straße „Am Plankenmoor" und die dortigen Stichwege noch erbracht werden. Dies soll überwiegend 2014 erfolgen, das Weitere 2015, so dass die Schlussabrechnung im Wesentlichen 2016 erfolgen kann. Hier sei ausdrücklich dem Finanzausschuss mit seinem Vorsitzenden E. Vogler für die effektive Vorbereitung des immensen Zahlenwerks gedankt! Ich bin sehr froh, dass wir damit die seit 1994 währende Entwicklungsmaßnahme mit den drei Bauabschnitten „Krüzkamp", „Peermoor-Gebiet „ sowie „Flohmarktgelände" nun auf die Zielgerade bringen können. Erfreulich ist auch, dass der erste Entwurf des ‚Feuerwehrbedarfsplans' vorliegt. Darin wird - als wichtigste Aussage - was ich stets so gesehen habe - die vorhandene Struktur der Gemeindewehr mit ihren fünf Ortswehren nicht in Frage gestellt, im Gegenteil wegen der großen Ausdehnung der Gemeinde mit neun Ortsteilen als „unabdingbar" bezeichnet.
Ich grüße Sie ganz herzlich und wünsche Ihnen schon jetzt auch eine schöne Osterzeit und alles Gute!

Ihr Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg April 2014

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
09.04.2014	Frühlingsfest im Hofcafé Voss in Petersberg Beginn: 15:00 Uhr	BRH Schönberg
12.04.2014	Konzert Johann Sebastian Bach: Johannes-Passion BWV 245 in der St. Laurentius-Kirche zu Schönberg Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchgemeinde Schönberg
26.04.2014	Bustour nach Schloss Wiligrad Abfahrt: 13:30 Uhr Marktplatz	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg e. V.

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00, am Sonnabend von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Veranstaltungen im Volkskundemuseum im Monat April:

Datum	Veranstaltung
noch bis zum 03.05.2014	Sonderausstellung „Mecklenburg in den napoleonischen Kriegen"
10.04.2014 19:00 Uhr	Vortrag über Bauernhäusern des ehem. Fürstentums Ratzeburg. Olaf Both stellt die Bildsammlung des Museums/Heimatbundes vor. Im Auftrag des Heimatbundes sind zwischen 1903 und 1939 viele Bauernhäuser auf Glasplatten gebannt worden und ins Museumsarchiv eingeordnet. Diese Sammlung wird in einem Lichtbildvortrag vorgestellt.
24.04.2014 19:00 Uhr	Vortrag im Museum. „Der Wolf" steht in diesem Jahr im naturkundlichen Vortrag des Museums im Vordergrund. Der Wolfbetreuer des NABU M-V Markus Rudolf wir den Gästen Bekanntes und Neues über den Wolf als angsteinflößendes Tier und naturgewolltes Glied einer Nahrungskette berichten. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Dassower Str. 4 b, 23923 Schönberg,
Tel. 038828 238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:30 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Dienstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe I in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden 2. Donnerstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe II in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	BRH

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags

15:00 - 16:00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
17:00 - 18:30 Uhr	allgem. Sportgruppe
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer donnerstags

20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer sonntags

15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulengymnastik
	18:45 - 20:15	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags

20:00 - 21:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Erwachsene	in Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz

immer mittwochs

14-täglich 17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)

immer donnerstags

17:30 - 18:30 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder	in Lübeck Schwimmhalle Pferdemarkt

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body - Fitness
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im April 2014

Sie wissen noch nicht was der April für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags

Treff der Singergruppe „HARMONIE“

Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Seniorentreff

Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

immer mittwochs

Skatnachmittag

Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Donnerstag 03.04., 10.04.

Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)

Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 - 14 J.	ab 17:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	16:00 bis 17:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene
Mittwoch	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr

jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Hatha-Yoga
Montag 19:00 bis 20:15 Uhr

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Dienstag:	16:15 - 17:15 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:15 - 18:15 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Body Skills
Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr

Thai-Boxen

Montag	18:00 bis 19:00 Uhr	für Kinder
Donnerstag	19:00 bis 20:30 Uhr	für Erwachsene
Sonntag	11:00 bis 12:30 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Tischtennis
Donnerstag 19:00 bis 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus
Freitag 16:00 bis 17:30 Uhr

Fitness mit Musik
Freitag 17:30 bis 18:30 Uhr für Kinder und Jugendliche

Bodyforming
Freitag 18:30 bis 19:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg		SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9	
Montag:			
15:00 - 16:30 Uhr	Zirkus-Kleine Konfettis	15:30 - 16:30 Uhr	Senioren-sport 60+
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus Konfettis Jugendgruppe	17:00 - 18:30 Uhr	Qi-Gong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic	20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming
20:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis		
Dienstag:			
15:00 - 15:45 Uhr	Turnen Kinder 4 - 5 Jahren	18:00 - 19:15 Uhr	Rücken-schule
15:45 - 16:30 Uhr	Turnen Kinder 2 - 4 Jahren		
18:30 - 19:30 Uhr	Latin Fit		
19:30 - 20:30 Uhr	Rückenschule/ Funktionsgym.		
20:30 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball		
Mittwoch:			
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 J.	16:30 - 18:00 Uhr 18:00 - 19:00 Uhr	Housedance Sport 40+
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 Jahren		
16:30 - 17:15 Uhr	Eltern-Kind-Turnen II. Gruppe		
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis		
Donnerstag:			
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix		
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton		
Freitag:			
18:00 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball	17:00 - 18:00 Uhr	Kinder-Ballett
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.		

Weiterhin immer **dienstags** in unserer Kreativwerkstatt im **Unteren Staunsfeld 18**
Kontakt: Katja Schümann 038821 66400
15:30 - 16:40 Uhr für Schüler der 1. - 4. Klasse
16:45 - 18:00 Uhr für Schüler der 5. - 8. Klasse

Doppelkopf im **SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9, freitags, 20:00 Uhr zu den geraden Wochenenden**
Kontakt: Gerhard Müller-Hagen, 038821 60087

Veranstaltungskalender der Stadt Dassow April 2014

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
29.03.2014	Müllsammelaktion Stadt Dassow, Treffpunkt Feuerwehr, Beginn: 8:00 Uhr	Stadt Dassow
01.04.2014	Frühstück mit Thorwald Suhr „Ist die deutsche Sprache noch zu retten?“ Beginn: 9:30 Uhr	Familien-begegnungsstätte Dassow
12.04.2014	Müllsammelaktion Pötenitz, Harkensee und Wilmstorf	
19.04.2014	Osterfeuer mit Feuerwehr und Kita	
30.04.2014	Maibaumaufstellen	Heimatverein und FFW Dassow

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet und ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt Dassow geworden. Von April bis Dezember 2012 wurde das „Alte Rathaus“ saniert. Gepflegte, helle, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden ein die kulturellen Angebote anzunehmen.

Wir sind immer für Sie da.

Montag

14:00 - 15:00 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
14:30 - 17:00 Uhr	Töpfern und kreatives Gestalten
16:00 - 18:00 Uhr	Zumba für Kinder
19:00 - 21:00 Uhr	Yoga

Dienstag

14:00 - 16:30 Uhr	Seniorenkaffee
15:00 - 17:00 Uhr	Spiel und Krabbelgruppe ab 6 Monate

Mittwoch
14:00 - 15:00 Uhr Seniorengymnastik mit Frau Wölk

Donnerstag

14:30 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt
14:30 - 17:00 Uhr	Kreatives Gestalten

Jeden 1. Dienstag im Monat
um 9:30 Uhr „Frühstück mit Promineten“

Jeden letzten Donnerstag im Monat um 15:00 Uhr Geburtstagsfeier für alle Senioren, die im Monat Geburtstag hatten.

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat April zum Geburtstag

Herr Günter Baukholt	Dassow	75 Jahre
Herr Georg Baumgart	Pötenitz	70 Jahre
Frau Edda Becker	Dassow	75 Jahre
Frau Ursula Berodt	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Gertraud Blechert	Schönberg	83 Jahre
Frau Lisa Bolt	Selmsdorf	83 Jahre
Herr Erwin Böttcher	Benckendorf	89 Jahre
Herr Willi Brasch	Schönberg	86 Jahre
Frau Eva Brombach	Feldhusen	89 Jahre
Frau Frieda Dallüge	Dassow	84 Jahre
Frau Elfriede Degener	Dassow	89 Jahre
Frau Gertrud Eggert	Schönberg	75 Jahre
Herr Hans-Dieter Evers	Schönberg	81 Jahre
Herr Hans-Joachim Federmann	Schönberg	81 Jahre
Frau Gerda Flor	Schönberg	75 Jahre
Herr Uwe Garber	Herrnburg	75 Jahre
Herr Lothar Gomm	Dassow	82 Jahre
Herr Ernst Gros	Pötenitz	80 Jahre
Herr Alfred Hein	Wahrsow	82 Jahre
Frau Erna Heuer	Dassow	91 Jahre
Herr Hans Hildebrandt	Dassow	88 Jahre
Herr Egon Horn	Groß Neuleben	70 Jahre
Herr Johann Hyrmann	Groß Siemz	81 Jahre
Frau Anni Jesse	Schönberg	84 Jahre
Herr Peter Jonas	Schönberg	75 Jahre
Frau Lieselotte Kempcke	Schönberg	80 Jahre
Frau Helga Kessner	Klein Voigtshagen	80 Jahre
Herr Willi Kienitz	Schönberg	89 Jahre
Frau Lisa Klüßendorf	Benckendorf	84 Jahre
Frau Elisabeth Koch	Schönberg	81 Jahre
Frau Margot Koch	Torisdorf	75 Jahre
Frau Herta Kopittke	Herrnburg	75 Jahre
Frau Ella Kopp	Schönberg	81 Jahre
Frau Irmgard Kownatzki	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Genofeva Kruse	Schönberg	90 Jahre
Frau Ingeburg Krziminski	Dassow	80 Jahre
Frau Gisela Kulik	Schönberg	70 Jahre
Frau Doris Langhoff	Dassow	70 Jahre
Frau Isolde Lehmann	Palingen	80 Jahre
Herr Karl Litzler	Pötenitz	70 Jahre
Herr Lossau Bernd	Pötenitz	70 Jahre
Herr Holger Maaß	Hof Lockwisch	70 Jahre
Herr Josef Matzke	Schönberg	85 Jahre
Frau Inge Mauch	Schönberg	82 Jahre
Frau Elisabeth Meese	Schönberg	88 Jahre
Frau Alwine Meyer	Schönberg	85 Jahre
Frau Ursula Meyer	Lüdersdorf	80 Jahre
Herr Heinz Moldenhauer	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Edeltraud Möller	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Alice Mörber	Malzow	83 Jahre
Frau Inge Musiol	Schönberg	80 Jahre
Herr Johannes Napieralla	Schönberg	75 Jahre
Frau Marga Otto	Schönberg	86 Jahre
Herr Franz Parton	Lüdersdorf	82 Jahre
Frau Gertrud Poley	Dassow	91 Jahre
Frau Gertrud Prestin	Schönberg	83 Jahre
Herr Jürgen Retelsdorf	Herrnburg	83 Jahre
Herr Eckhardt Retzlaff	Harkensee	70 Jahre
Frau Brunhilde Riehn	Schönberg	75 Jahre
Frau Edith Rindert	Schönberg	92 Jahre
Herr Arnold Rook	Wilmstorf	75 Jahre
Herr Heinz Rösner	Schönberg	85 Jahre
Herr Bernd Rückemesser	Herrnburg	70 Jahre
Frau Maren Scavone	Groß Neuleben	70 Jahre
Herr Klaus Schäper Genannt Sträter	Lüdersdorf	75 Jahre
Frau Adeltraud Schumacher	Herrnburg	83 Jahre
Herr Heinz Schwarz	Hof Lockwisch	81 Jahre
Frau Hertha Spudat	Palingen	80 Jahre
Herr Helmut Stender	Herrnburg	89 Jahre
Frau Gunda Stephan	Dassow	83 Jahre
Frau Helga Stohl	Dassow	82 Jahre
Herr Otto Storjohann	Lauen	91 Jahre
Frau Brunhilde Stritz	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Herta Ströhl	Herrnburg	84 Jahre
Herr Friedrich Thimm	Hof Lockwisch	82 Jahre
Herr Karl Tietze	Pötenitz	75 Jahre
Herr Adolf-Friedrich Trappe	Schönberg	81 Jahre
Frau Helga Trode	Groß Voigtshagen	75 Jahre
Herr Fritz Unthan	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Hulda Volz	Wahrsow	88 Jahre
Herr Erwin Waszkiewicz	Schönberg	81 Jahre
Frau Margarete Wellmann	Herrnburg	92 Jahre
Herr Hans Wende	Wahrsow	70 Jahre
Frau Dora Wendt	Schönberg	87 Jahre
Herr Werner Wendt	Herrnburg	93 Jahre
Frau Marianne Witthöft	Dassow	70 Jahre
Herr Konrad Woitanowski	Dassow	80 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Elvira und Waldemar Raedisch in Herrnburg
Helga und Erich Dedner in Warhsow

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Schule kann auch Spaß machen

Spaß gehört zum Unterricht dazu, das bewiesen unser traditionelles Sportfest im Januar und der Projekttag der 7. und 8. Klassen im Februar.

Im Januar fand unser alljähriges Sportfest in der Dornbuschhalle statt. Am ersten Tag, welcher am **29.01.2014** war, bestritten die Jahrgangsstufen 5-7 ein spannendes „Kopf-an-Kopf-Rennen“ um die besten Plätze. Am darauf-folgenden Tag, dem **30.01.2014**, brachten die 8. - 10. Klassen gute Leistungen. In den Kategorien Dreierhopp, Seilspringen, Japantest, Stützkrafttest und Schlängellauf gaben die Schülerrinnen und Schüler ihr Bestes. Nach den Disziplinen gab es zum Spaß der Schüler verschiedene Spiele, u.a. Volleyball und Ball über die Schnur. Diese wurden in einem Turnier ausgetragen, das in den Klassen 5 - 7 von der Sektion Volleyball des SV Dassow 24 durchgeführt wurde. Natürlich wurden auch die Sieger der jeweiligen Disziplinen in den Klassenstufen bei den Jungen und Mädchen ermittelt. Am **3.03.2014** erlebte die Grundschule Sport einmal anders. Der SV Dassow 24 stellte drei seiner zahlreichen Sektionen vor. Die Schüler konnten sich im Radsport, Judo und Basketball ausprobieren, wobei sie sich engagiert zeigten.

Am **19.02.2014** fand in den Klassen 7 - 8 ein Projekttag mit dem Thema „Klimaexpedition“ statt, welcher sich über vier Stunden erstreckte. In den ersten Stunden behandelten die Schüler unter anderem die Abholzung des Regenwaldes, Klima und Ernährung, Erderwärmung und vieles mehr. Zur Lösung der zahlreichen Aufgaben lasen die lernwilligen Schüler Texte, berechneten Aufgaben, spielten Memory, lösten Rätsel und füllten Arbeitsblätter aus. Der Höhepunkt des Projektes war die Darstellung von Satellitenbildern zum Klimawandel. In den weiteren Stunden des Projektes setzten sie sich mit der Abgabe von Kohlenstoffdioxid beim Kochen und bei der Flugware auseinander. Die Schüler waren motiviert, nahmen die Informationen mit Interesse auf und arbeiteten mit Begeisterung.
Wir finden es gut, dass wir so viele Angebote im Rahmen des Schulunterrichtes durchführen.

Schülerredaktion

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2013/2014 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den April 2014 vorgenommen?

04.04. Gemeinsamer Vorleseabend der Schüler der Klassen 1 - 3 im Foyer des Schulgebäudes der Dassower Straße ab 17:00 Uhr
Ab 17:00 Uhr findet das „Vorlesen für die Familie“ statt. An dem Tag lesen unsere „kleinsten“ Lesemeister und Kinder, die das Lesen lieben, ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern sowie Freunden vor. - Eben ein „Vorlesen für die Familie“ - Über Gäste würden wir uns natürlich auch freuen.

11.04. - Osterprojekt in der Grundschule Klasse 1 - 3
Motto: „Wer suchet, der findet ... . !
Begonnen wird dieses Projekt mit dem traditionellen Osterfrühstück. Des Weiteren basteln die Grundschüler unserer Schule rund um das Osterfest. Vielleicht hat der Osterhase auch etwas für sie versteckt .... ?

11.04. - „Schnuppertag“ für die zukünftigen 5. Klassen (Vormittag)
Motto: „Wir freuen uns auf euch!“
Die Schüler der zukünftigen 5. Klassen haben an diesem Tag die Möglichkeit, unsere - bald auch die ihrige - Schule kennen zu lernen. Wir werden euch herzlich begrüßen und dann geht es los: Unterricht wie die Großen - Englisch, Mathematik, Deutsch, Biologie, Geografie .....
Keine Angst vor dem Neuem ... es wird nur „geschnuppert“ Lernt uns kennen und denkt immer daran: „Wir freuen uns auf euch!“

11.04. - Informationsabend für die Eltern der zukünftigen 5. und 7. Klasse
Beginn:
5. Klasse: 18:30 Uhr im Foyer
7. Klasse: 18:30Uhr im Geografieraum
An diesem Abend erhalten die Eltern der zukünftigen 5. Klassen Informationen, wer die Klassenleiter ihrer Kinder sind. Diese legen den Eltern dar, wie man sich die gegenseitige Lehrer-Schüler-Arbeit im neuen Schuljahr vorstellt.
Dabei kann man viel Neues erfahren, aber es wird auch an Altbewährtem angeknüpft - getreu unserem Motto: „Der Weg ist das Ziel!“
Außerdem findet eine Elternversammlung der Schüler der zukünftigen 7. Klasse statt.

In dem Zeitraum von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr finden in unserer Turnhalle Sportwettkämpfe für die Schüler der Klassen 4 - 6 statt. Unser Motto ist: „Gemeinsam geht es besser...!“
Das wird sehr viel Spaß machen, denn wer ist der sportlichste oder der schnellste Schüler/-in?
Der Höhepunkt und damit die Einstimmung auf die Osterferien wird unser traditionelles Osterfeuer sein. (Beginn: 19:30 Uhr)
Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt. (Auf unserer „Verwöhnliste“ stehen: Würstchen, Knüppelkuchen, Brezel, Waffeln... . Auf die Väter wartet ein Bier, vielleicht auch zwei ....)
Wer ist dabei? Alle sind willkommen, die sich auf den bevorstehenden Frühling freuen und auf den Spuren von „Meister Lampe“ wandeln.

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in Selmsdorf

Sonntag, 13. April	um 10.30 Uhr Gottesdienst für Kinder im Gemeindehaus
Karfreitag, 18. April	um 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche
Ostersonntag, 20. April	um 6 Uhr Gottesdienst am Ostermorgen in der Kirche, anschl. Osterfrühstück im Gemeindehaus
Ostersonntag, 20. April	um 10.30 Uhr Familiengottesdienst in der Kirche, anschl. Osternestersuche auf dem Kirchplatz
Sonntag, 27. April	um 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche
Sonntag, 4. Mai	um 10.30 Uhr Gottesdienst für Kinder mit Taufe in der Kirche

Gruppen (im Gemeindehaus)

Montag

Kirchen-Zwerge (1 - 3 Jahre) wöchentlich	09:30 Uhr
Kirchen-Knirpse (3 - 6 Jahre) 28. April und 12. Mai	15:00 Uhr

Mittwoch

Christenlehre 1. - 3. Klasse (wöchentlich)	15:00 Uhr
Christenlehre 4. - 6. Klasse (wöchentlich)	16:00 Uhr
Hauptkonfirmanden (14-tägig)	17:00 Uhr
Vorkonfirmanden (14-tägig)	17:00 Uhr
Junge Gemeinde 9. April und 14. Mai	18:30 Uhr

Donnerstag
Selbsthilfegruppe
3. April um 14 Uhr Basteln,
8. Mai um 10 Uhr Fahrradtour ab Dassow

Freitag

Seniorentreff 11. April, 16. Mai	15:00 Uhr

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Str.68
23942 Dassow
Tel.: 038826 80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow im April

Gottesdienste

06.04.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst gestaltet von Konfirmanden im Pfarrhaus
13.04.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
17.04.2014	19:00 Uhr	Andacht mit Abendmahl zum Gründonnerstag
18.04.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
19.04.2014	22:00 Uhr	Gottesdienst zur Osternacht
20.04.2014	09:30 Uhr	Ostersingen auf dem Friedhof
	10:00 Uhr	Familiengottesdienst mit Osterspiel anschl. Ostereier-Suchen und Kirchkaffee
27. 04.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen

Gemeindefrühstück
Dienstag, den 08.04.2014 09:00 Uhr und
Dienstag, den 29.04.2014 09:00 Uhr

Gemeindeabendbrot mit theologischen Gesprächen
Dienstag, den 01.04.2014 19:00 Uhr und
Dienstag, den 22.04.2014 19:00 Uhr

Mittwoch, den 16.04.2014, 14 Uhr: Andacht bei der Diakonie
„Wohnen mit Service“

Christenlehre	**montags**	15:00 - 15:45 Uhr
Konfirmanden	**montags**	16:00 - 17:30 Uhr

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste

Regelzeit: 10:30 Uhr

06.04., Judika
10:30 Pastor Parge mit Kindergottesdienst anschl. Kirchencafé

13.04., Palmsonntag
10:30 Gemeindepäd. Awe Familiengottesdienst

18.04., Karfreitag
10:30 Pastor Brunn

19.04., Osternacht
22:00 Pastor Brunn mit Taufe u. Abendmahl

20.04., Ostersonntag
10:30 Pastor Brunn mit Abendmahl u. Kindergottesdienst

21.04., Ostermontag
09:00 Osterfrühstück im Gemeindezentrum
10:30 Pastor Brunn Gottesdienst mit Kindergottesdienst

27.04., Quasimodogeniti
10:30 Pastor Brunn

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow

23. April um 15:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Christenlehre	(2. - 6. Kl.)	jeden Montag	15:45 Uhr
Christenlehre	(1. Kl.)	jeden Mittwoch	15:45 Uhr
Junge Gemeinde	11. April		19:00 Uhr
Seniorennachmittag	18. April		15:00 Uhr

Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821 60029.

Vereine und Verbände

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dassow e.V.

Metall- und Schrottsammlung

Am 29.3.2014 führt der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dassow e.V. eine Sammelaktion für Metall und Schrott zu Gunsten der Jugendfeuerwehr durch. Dazu wird von 8 - 13:30 Uhr ein Sammelcontainer auf dem Gelände der Feuerwehr bereitgestellt. Gerne holen wir auch Metall und Schrott bei Ihnen zu Hause ab. Melden Sie ihren Wunsch möglichst zeitig unter der

Telefonnummer 0177 4156882.

Folgende Dinge können gesammelt und abgegeben werden:

- Kabelreste, Kabeltrommeln

- Eisenträger, Stahlbleche, Metallzäune,
- elektrische Haushaltshelfer, Küchengeräte, Spülen, Töpfe, Pfannen
- Autokarossen (ohne Flüssigkeiten), Autoteile (Bremsscheiben, Motoren)
- Autofelgen (Stahl und Alu), Fahrräder, Starter- und Autobatterien
- Garagentore, Dachrinnen aus Kupfer ohne Zink und Bleireste
- Heizkörper und Rohre, Ölbrenner, Guss- und Kohleöfen (ohne Schamottesteine), Gusswannen, Wasserarmaturen
- Elektromotoren, Rasenmäher, Leitern, Gartengeräte
- PCs ohne Monitor, Handwerkzeuge, Elektrowerkzeuge

Alles wo Metall drin, dran oder drum ist!!!
Keine Fernseher und Kühlgeräte!!!

Der Heimatbund lädt ein

Der Frühling ist da, in diesem Jahr sogar zeitiger als sonst, und da veranstaltet der Heimatbund traditionell seine „Kleine Busfahrt“. In diesem Jahr führt sie zum jüngsten der herzoglichen Schlösser Mecklenburgs, nach Wiligrad, unweit von Lübstorf gelegen. Es wurde im Stil der Neorenaissance von 1896 bis 1898 für den Herzog Johann Albrecht errichtet, der die Regierungsgeschäfte für seinen noch unmündigen Neffen, Großherzog Friedrich Franz IV. führte. Im Inneren haben sich handwerklich hervorragende Holzarbeiten erhalten und sehr beeindruckend ist die nach englischem Vorbild errichtete große Eingangshalle. In den Räumen des Erdgeschosses werden Kunstausstellungen gezeigt. Umgeben ist das Schloss mit den in der Nähe gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäuden, in denen sich heute auch ein Cafe befindet, von einem mehr als 200 ha großen Waldpark, der zum Teil von dem steil abfallenden Ufer zum Schweriner See begrenzt wird.
Diese Fahrt findet am Sonnabend, dem 26. April 2014, statt. Abfahrt ist um 13:30 Uhr vom Markt in Schönberg. Die Kosten, in die Kaffee und Kuchen eingeschlossen sind, werden 30 Euro pro Person betragen. Anmeldungen nimmt die Buchhandlung Hempel, Schönberg, Marienstr. 2, Tel. 038828 21543 entgegen.

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Beratungsstellenleiterin Cornelia Cochius
Am Wald 21, 23923 Herrnburg
Tel. 038821/670116
Mail: Cornelia.Cochius@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Stadt Dassow

Baugrundstücke unverbaubare Randlage, vollerschlossen,
z.B. 482 qm 25.546,- €

www.stag-stadtbau.de
Tel. 03 84 27/45 27

Selmsdorf

Baugrundstücke,
ruhige Wohnlage,
vollerschlossen,
z.B. 707 qm 74,235,- €
www.stag-stadtbau.de
Tel. 03 84 27/45 27

www.wittich.de

RENDITEOBJEKT AN DER MOSEL ZU VERKAUFEN

• *Freistehende Immobilie mit 5 Wohneinheiten auf 1100 m² Grundstück* •
• *Nettomietfläche 336 m² mit Keller und Verkehrswegen ca.480 m²* •
• *Voll vermietet in Weinort an der Mittelmosel im Kreis Trier* •

Nähere Infos unter www.mosel.linuxfox.de

- Anzeige -

Wurmbefall bei Hund und Katze – Kontrolle ist gut, Vorsorge ist besser

Endlich Frühling: Mildere Temperaturen, längere Tage, mehr Sonne – gerade Tierhalter sollten den aufkommenden Tatendrang nicht nur zum Frühjahrsputz oder Bepflanzen des Gartens nutzen, sondern auch dazu, sich regelmäßiger um die gesundheitliche Vorsorge ihrer Haustiere zu kümmern. Ungewünschte „Untermieter" kommen bei Hunden und Katzen häufiger vor als Herrchen und Frauchen vermuten. Während Flöhe und Zecken unkompliziert erkennbar sind, lässt sich Wurmbefall schwerer diagnostizieren. Schön ist das Thema nicht – aber wichtig. Viele Tierbesitzer vertrauen auf die Kotuntersuchung beim Tierarzt. Doch die Methode hat ihre Tücken: Da der Vierbeiner die Wurmeier nicht kontinuierlich ausscheidet, werden Proben oft fälschlich negativ bewertet – obwohl ein Befall bspw. mit Bandwürmern nicht ausgeschlossen werden kann. Einen ausreichenden Schutz bietet nur regelmäßiges Entwurmen.

Deutsche Hunde- und Katzenbesitzer entwurmen ihre Haustiere jedoch zu selten – im Durchschnitt nur zweimal jährlich – und damit nur etwa halb so oft, wie es unabhängige Experten empfehlen. Oft wird nach Bedarf entwurmt, also wenn der Vierbeiner sich infiziert hat. Gegen das Vergessen hilft eine einfache Eselsbrücke: Tierhalter sollten immer zum Beginn einer neuen Jahreszeit die Entwurmung durchführen – aktuell hält der Frühling Einzug. Tierärzte beraten über geeignete Präparate und klären über die wichtigsten Infektionsrisiken auf. Mehr Informationen: www.hund-katze-entwurmen.de.

- Anzeige -

Die 5 wichtigsten Steuer-Stichtage 2014

Diese Stichtage zu verpassen kann den Steuerzahler bares Geld kosten. Dabei ist Steuern sparen ganz einfach, wenn man bestimmte Termine einhält.

28. Februar: Stichtag Arbeitnehmer-Datenübertragung
Bis zu diesem Tag müssen Versicherungen, Arbeitgeber und Behörden die Arbeitnehmer-Daten elektronisch ans Finanzamt geschickt haben. Allerdings kam es in der Vergangenheit immer wieder vor, dass etliche Daten falsch oder unvollständig übermittelt wurden. Deshalb sollte jeder Steuerbürger seine Angaben ab März im Elsterweb prüfen, dem Online-Portal der Finanzbehörden.

1. März: Stichtag VaSt
Seit Jahresanfang gibt es VaSt, die vorausgefüllte Steuererklärung. Dadurch müssen viele Daten nicht mehr selbst eingetragen werden. Stattdessen tauchen Informationen wie Name, Geburtsdatum und Adresse automatisch in der Steuererklärung auf. Weil auch Daten von Arbeitgebern, Ämtern, Banken und Versicherungen erscheinen, sollten Steuerbürger VaSt frühestens ab dem 1. März nutzen – also nach dem Stichtag „Arbeitnehmer-Datenübertragung". Die vorausgefüllten Angaben sollte man unbedingt auf Richtigkeit prüfen, um fehlerhafte oder unvollständige Daten unmittelbar zu korrigieren. Ganz wichtig: VaSt hilft nicht dabei, sich die Steuervorteile zu sichern die einem zustehen. Denn individuelle Kosten für den Beruf, das Pflegeheim oder die Handwerker muss jeder nach wie vor selbst angeben.

31. Mai: Stichtag Steuererklärung
Wer keinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragt, muss seine Steuererklärung bis zum 31. Mai beim Finanzamt abgeben. Dazu ist jeder Bürger verpflichtet, der mehr als 8.354 Euro im Jahr einnimmt. Für Ehe- oder Lebenspartner liegt die Grenze bei 16.708 Euro im Jahr, weil die Einnahmen von Partnern zusammengezählt werden. Unter bestimmten Umständen sind auch Arbeitnehmer, die weniger verdienen, zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Faktoren wie die Steuerklasse, Freibeträge oder auch Lohnersatzleistungen spielen dabei eine Rolle.

30. November: Stichtag Freibeträge und Steuerklassenwahl
Pendeln, Kinder, Unterhalt: Wer regelmäßig hohe monatliche Kosten hat, kann sich bis zum 30. November den passenden Freibetrag beim Finanzamt eintragen lassen. So wird im laufenden Monat weniger Lohnsteuer einbehalten, und das Nettoeinkommen steigt. Informieren lohnt sich also. Der gleiche Termin, aber ein anderes, wichtiges Thema: Ehe- bzw. Lebenspartner können bis zum 30. November die Steuerklasse wechseln. Das kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn sich bei einem von beiden das Gehalt ändert oder ein Partner in Elternzeit geht. Beides – die eingetragenen Freibeträge und die geänderte Steuerklasse – gilt dann rückwirkend fürs ganze Jahr. Das Ergebnis kann sein, dass das Dezember-Gehalt ohne Steuerabzüge ausbezahlt wird.

31. Dezember: Stichtag für Ihren Steuer-Profi
Wer seine Steuererklärung von einem Profi machen lässt, verlängert die Abgabefrist bis zum Jahresende. Und nicht nur das – der Experte kümmert sich auch um die kompletten Steuerangelegenheiten: Er arbeitet die Steuererklärung aus, stellt Anträge auf Steuervergünstigungen, erhebt Einspruch gegen falsche Steuerbescheide und vieles mehr. Wer den 31. Mai nicht schafft kann also noch bis Jahresende aktiv werden und einen Steuer-Profi beauftragen.

Über die VLH
Der größte Lohnsteuerhilfeverein Deutschlands, die VLH, ist einer der wenigen Lohnsteuerhilfevereine, die bundesweit vertreten sind. In knapp 3.000 Beratungsstellen beraten wir über 800.000 Mitglieder – für sie nehmen wir uns Zeit und sprechen ihre Sprache. Außerdem sorgen wir für nachhaltige Beratungsqualität: 1.500 der VLH-Beratungsstellen sind nach DIN 77700 voll- oder teilzertifiziert bzw. verfügen über einen Fachkundenachweis. Das sind mehr Zertifizierungen als bei allen anderen Lohnsteuerhilfevereinen zusammen. Für Arbeitnehmer, Beamte und Rentner erstellen wir im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG Einkommensteuererklärungen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vlh.de oder in der Beratungsstelle von Frau Cochius in Herrnburg unter der Telefonnummer 038821-670116

Auto aktuell

Fotos: Guenter Hamich_pixelio.de

Regeln und Änderungen

Punktereform, Licht am Tag, Warnweste an Bord, höhere Bußgelder – Autofahrer müssen sich im Laufe des Jahres auf einige Veränderungen einstellen. Punktereform: Ab 1. Mai gilt das neue Punktesystem. Gespeichert werden ausschließlich sicherheitsgefährdende Verstöße. Die Höchstpunktzahl sinkt von 18 auf acht Punkte, die Fahrerlaubnis ist demzufolge schon mit acht Punkten weg. Schwere Verkehrsvergehen werden nicht mehr wie bisher mit Punkten von eins bis sieben, sondern nur noch mit bis zu drei Punkten bestraft. Neu ist auch: In der Punktekartei landen Verstöße erst ab 60 Euro Bußgeld (bisher 40 Euro). Bußgeld: Es wird teurer. Das betrifft besonders verkehrssicherheitsrelevante Verstöße. So steigen die Geldstrafen fürs Handytelefonat am Steuer, für die Nichteinhaltung der Fahrtenbuchauflage, der Winterreifen- und der Kindersicherungspflicht und für das Fahren ohne gültige Plakette in der Umweltzone.

Stichtag 1. Juli 2014

Warnweste: Für das Gros der Autofahrer ist der Eyecatcher längst selbstverständlich, ab 1. Juli wird er für alle Pflicht. Die Warnwesten mit der Euro-Norm EN 471 sind sicher, weil man mit ihnen fünfmal eher gesehen wird. Motorradfahrer sind von der Regel ausgenommen.

Umweltzonen: Ab 1. Juli verschärfen 20 Städte in Nordrhein-Westfalen ihre Umweltregeln (www.bundesumweltamt.de). Dann haben nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette Einfahrt. Wer sich nicht daran hält, riskiert 40 Euro Bußgeld und einen Punkt in Flensburg.

Stichtag 1. Oktober

ESP: Jedes neu homologierte Fahrzeugmodell wird mit dem Fahrstabilitätssystem ESP ausgerüstet.

Stichtag 1. November

Reifendruckkontrolle: Alle Neuwagen müssen mit einem Reifendruckkontrollsystem ausgerüstet sein. Druckverlust wird frühzeitig angezeigt. Das reduziert die Gefahr von Reifenplatzern. (ZDK)

Damit das Parken leichter fällt

Enge Parklücken in der City, Pflanzenkübel und Bäume am Straßenrand im Wohngebiet – welcher Autofahrer kam nicht schon einmal beim Einparken in unübersichtlichem „Gelände“ ins Schwitzen? In solchen Situationen hilft eine Einparkhilfe. Ultraschall-Sensoren an der Stoßstange, beziehungsweise ein Antennenband unsichtbar hinter den Stoßfängern, messen die von Gegenständen reflektierten Wellen und erkennen so den Abstand zu Hindernissen. Per Piep- oder Blink-Signal wird der Fahrer beim Einparken unterstützt. Legt der Autofahrer den Rückwärtsgang ein, wird der Rückfahrwarner aktiviert. Ab circa 1,20 Meter zum Hindernis ertönt ein Piepintervall. Dieses wird mit abnehmendem Abstand zum Hindernis schneller und geht zum Beispiel bei 40 Zentimeter in einen Dauerton über. Dabei arbeitet die Sensorik genau und erkennt auch Randsteine oder flache Pflanzenkübel. Einparkhilfen sind für circa 190 Euro erhältlich. Hinzu kommen die Kosten für den Einbau. (ZDK)

Anzeige

Ein Stern in silbergrau erobert Lübeck

Mercedes-Benz präsentierte neue C-Klasse und neue GLA-Klasse in Lübeck

Mit zwei komplett neu entwickelten Fahrzeugen hat Mercedes- Benz am vergangenen Sonnabend rund 2.000 Mercedes-Liebhaber in seine Lübecker Dependance gelockt. In entspannter Atmosphäre, begleitet von chilligen Beats und einer trendy Modenschau, präsentierten die beiden Mercedes-Benz und smart-Verkäuferinnen Ira Sydow und Svenja Kunde die neue C-Klasse und den neuen GLA.

Horst Löwe, Mercedes-Fan aus Lübeck, ist begeistert von dem neuen Stern am Mercedes-Himmel: „Schön kompakt – ein Spitzengerät!“ Gottfried Rigoll fährt seit den 80er Jahren ausschließlich Mercedes-Benz: „Mir gefällt alles an dem Wagen. Die Innenausstattung gleicht der S-Klasse und die Optik in silbergrau, das ist genau die richtige Mischung“, so Rigoll. Dank intelligentem Leichtbaukonzept kommt die neue C-Klasse mit bis zu 100 Kilogramm weniger Gewicht daher. Die exzellente Aerodynamik und die neuen sparsamen Motoren verringern den Verbrauch gegenüber dem Vorgänger bis zu 20 Prozent. Optisch setzt die neue C-Klasse mit ihrem klaren und gleichzeitig emotionalen Design sowie ihrem hochklassigen Interieur progressive gestalterische Akzente. Ihr markantes, dynamisches Design strahlt sinnliche Klarheit aus und weckt Emotionen. Einen Evolutionsschritt markieren zum Beispiel das von Mercedes-Benz entwickelte innovative Touchpad in der Handauflage auf dem Mitteltunnel und das Head-up-Display, das Informationen zusätzlich direkt ins Blickfeld der Frontscheibe einblendet. Die neue GLA-Klasse kommt als Wanderer zwischen den automobilen Welten daher. Der neue Mercedes-Benz GLA komplettiert das umfangreiche SUV-Angebot von Mercedes-Benz und interpretiert das Segment der kompakten SUV überzeugend neu.

Weitere Informationen von Mercedes-Benz gibt es im Internet unter www.ostsee.mercedes-benz.de

Wir wünschen ein frohes Osterfest

SZ BAU GmbH

Schlüsselfertige Erstellung und Sanierung von:

- **Wohnungsbauten**
- **Industriebauten**
- **Gewerbebauten**

SZ-Bau GmbH Schönberg
Technology-Straße 3a • 23923 Schönberg
Tel.: (038828) 239-0 • Fax: (038828) 239-20
www.sz-bau.de • info@sz-bau.de

Ein frohes Osterfest

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95
Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:
- Fensterbänke • Kaminverkleidungen
- Treppenstufen • Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten • Waschtische
- Grabmale & Grabeinfassungen

Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Geschäftspartnern und deren Familien

Brennpunkt Schönberg
- BERATUNG - PLANUNG -
- MONTAGE - SERVICE -

KAMINE, ÖFEN UND SCHORNSTEINE

Andreas Eichner
Dassower Straße 2b · 23923 Schönberg
Telefon: 03 88 28/2 41 54
brennpunkt-schoenberg-mv@web.de

Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen

SCHWABE

Bäckerei Cafe

Bäckerei und Konditorei
A. Schwabe

Lübecker Str. 7 • 23923 Schönberg/Meckl.-Vorp.
Tel. 03 88 28/2 12 69

Lübecker Str. 63 • 23942 Dassow • Tel. 03 88 26/8 61 90

Ob auswärts oder im Gebäude:
Das Osterfest sei voller Freude!

Haus am Brink
Pflegezentrum Lüdersdorf
Vollstationäre Pflege
und Tagespflege
Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.
Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!
Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: Hesse@hausambrink.de

Bunt und österlich

Neben Weihnachten ist Ostern ist das bekannteste christliche Fest, dass wir jedes Jahr mit Familie und Freunden feiern. Da liegt es nahe, die eigenen vier Wände mit österlicher Dekoration zu schmücken. Frische Blumen wie Osterglocken oder Tulpen zaubern eine frühlingshafte Atmosphäre und Ostereier, Osterhasen oder kleine Küken schaffen das richtige Ambiente um Gäste zu begrüßen. Wenn Sie keine fertigen Dekoartikel kaufen wollen, können Sie diese vor Ostern basteln. Lassen Sie Ihrer Kreativität freien Lauf und schneiden Sie Osterhasen und Ostereier aus Pappe aus. Aber auch ausgeblasene Ostereier, gefärbt, bemalt oder beklebt, eignen sich hervorragend als Osterdeko im Osternest, auf dem Tisch oder an einem Osterstrauch aufgehängt.

Foto: PeterA/Pixelio

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65
Biologische Kleinkläranlagen
Frohe Ostern

Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten
Fa. Spitteck
Lotto, Wäsche, Versandhandel
Aug.-Bebel-Str. 10 · Tel./Fax 038828/27992
Otto... find' ich gut.

Herzliche

Ostern gemeinsam genießen

Ostern gehört jedes Jahr zu den Feiertagen, an denen gemeinsame Momente im Vordergrund stehen. Ob beim Brunch, der Eiersuche oder dem traditionellen Osterfeuer - die Feiertage bieten viele Gelegenheiten, das Miteinander zu genießen. Wenn sich Groß und Klein um den Esstisch versammelt haben, sind leckere Gerichte das i-Tüpfelchen für ein gelungenes Fest. Übrigens: Das Osterfeuer stammt aus alten Zeiten und diente dazu, den Winter zu vertreiben. Die Menschen glaubten, dass der Schein des Feuers eine reinigende Wirkung hätte und die keimende Saat vor bösen Geistern schützt.

Foto: Knack & Back

Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen

Eiben- Efeu-
Apothekerin Jana Habeck
Lübecker Str. 11 • 23923 Schönberg
Tel. 038828/21225
Fax: 038828/24373

Feldstraße 23a • 23923 Schönberg
Tel. 038828/25410
Fax: 038828/25411

KOSTENLOSE ABHOLUNG VON SCHROTT
HAUSMEISTERSERVICE
JETZT ANRUFEN UND DER SCHROTT IST GESCHICHTE
Sie haben Schrott, den Sie loswerden wollen?
Wir holen Ihren Schrott kostenlos ab
und verschönern rund ums Haus und im Haus.
GARTEN, TAPEZIER- UND NEU GLASREINIGUNGSARBEITEN
TERMINE Tel. 0174 456 82 04
Dirk Maaß · Nebenstr. 5 · 23936 Grieben OT Zehmen
hausmeister.mass@googlemail.com

Ein frohes Osterfest und gute Fahrt

HEM Tankstelle
Meisterhaft auto reparatur

Andreas Plescher
Tankstelle · Waschanlage · Anhänger Verleih
Reparaturen aller Art · HU (DEKRA)
An der B 104 · 23923 Schönberg · Telefon 038828/3 44 83
Telefax 038828/3 44 84 · Mobil 0174/636 77 99

Ostergrüße

Fröhliches Osterfest

Emil Hempel, Buchhandlung, Schönberg i. Meckl.

Bernd Räsenhöft e. K.

Buchhandlung, Bürobedarf, Schreibwaren, Postagentur
Marienstraße 2, 23923 Schönberg
Tel. 038828 21543, Fax 038828 5600, e-Mail: Buchhandlung.Hempel@t-online.de

Seit 130 Jahren

Frohe Ostern

Friseursalon „Liane"
Inh. Liane Schulze

23923 Schönberg,
August-Bebel-Straße 22
Tel.: 03 88 28 / 2 18 67

Di. - Fr. 7³⁰ bis 17³⁰ Uhr
Sa. 7³⁰ bis 11⁰⁰ Uhr

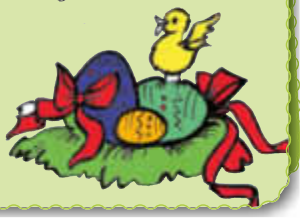

Frohe Ostern

wünschen wir allen
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI in Lüdersdorf

· Änderungsschneiderei · Professionelle Brautkleidreinigung · Textilpflege/ Imprägnierung · Wäscherei · Abhol- u. Lieferservice · Bügelservice · Teppichreinigung · Leder- u. Pferdedeckenreinigung · Annahme für Schuh-Reparaturservice

Bahnhofstraße 3 · 23923 Lüdersdorf
www.waschkrug.com
Fon: 038821-67479
Fax: 038821-67478

WASCH KRUG
IHRE WÄSCHEREI IM DORF

Fröhliche Ostern
unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Rati
Raumausstatter & Tischler GmbH

Fachgeschäft
August-Bebel-Str. 43,
Tel. 03 88 28-2 43 75
info@rati-schoenberg.de

Lübecker Str. 44 · 23923 Schönberg/M.
Tel./Fax 03 88 28/2 15 40, Fax 2 05 07

Die Kinder warten auf den Osterhasen

Ein besonderer Grund für die Vorfreude der Kleinen auf das Osterfest ist natürlich der Osterhase, der am Morgen des Ostersonntags seine Schokoladeneier versteckt. Das war nicht immer so: Bis ins 20. Jahrhundert hatte der Hase als Überbringer des Ostereis noch Konkurrenz von Osterfuchs, -storch, -henne oder -hahn. Doch der Hase, der als eines der fruchtbarsten Tiere gilt, hat sich durchgesetzt.

Er ist seit rund 100 Jahren das Symboltier - nicht zuletzt, weil ihn die Süßwarenhersteller bald als Vorlage für leckere Schokohasen einsetzten.

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden,
Freunden & Bekannten

Drogeriemarkt
Dornbusch UG
Friedensstraße 27
23942 Dassow

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 18:00 Uhr
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

Müritzregion -
DIE Ferienregion Deutschlands

Der Ferienpark Lenz am Plauer See befindet sich im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte am Plauer See. Diese umfasst - zusammen mit der Mecklenburgischen Schweiz - rund ein Drittel von Mecklenburg-Vorpommern und ist die am dünnsten besiedelte Region Deutschlands. Das Herz dieser Region bilden die sogenannten Oberseen Müritz, Plauer See, Kölpinsee und Fleesensee, wobei diese Großseen insgesamt eine Wasserfläche von etwa 250 Quadratkilometern haben. Unterschiedliche Naturlandschaften der mehreren kleinen Seenplatten prägen das Landschaftsbild. Von den nach Schätzungen 1.000 Seen ist die Müritz mit 110 Quadratkilometer Fläche das größte Gewässer. Das weitverzweigte Kanalsystem macht die Mecklenburger Seenplatte zum größten zusammenhängenden Binnen-Wassersportgebiet Europas.

Die Region rund um die Müritz bietet mit seiner einzigartigen Landschaft und Tierwelt den perfekten Urlaubsort, um einmal abzuspannen vom Alltag. Wie können Sie besser Ihren Urlaub genießen, als in Ihrem eigenen Ferienhaus?!

Ferien im eigenen Ferienhaus

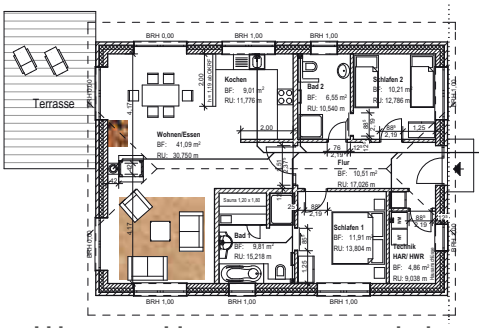

Weitere Haustypen möglich

Infos erhalten Sie unter Tel.: 039931/57931

info@ferienpark-lenz.de · www.ferienpark-lenz.de

Allgemeine Informationen zur Ferienanlage:

- ca. 40 hochwertige Ferienhäuser auf großzügigen Grundstücken
- Stellplätze
- Hafen in unmittelbarer Nähe
- zentrale Lage zwischen den Seen
- Badestelle am Plauer See

Hochschulinformationstag 2014

Neubrandenburger Hochschule berät am 5. April von 10 bis 14 Uhr

Wer zum Hochschulinformationstag (HIT) am 5. April nach Neubrandenburg kommt, wird unter den anwesenden Studierenden auf Marten Jeschky treffen. Er steht als „Campus-Spezialist“ gemeinsam mit seinen Kommilitonen Rede und Antwort zum Thema Studieren und zum studentischen Leben auf dem Campus. Die Hochschule Neubrandenburg mit ihren 2100 Studierenden ist etwa drei Autostunden von Lübeck entfernt ist und liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und der Insel Usedom inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte. Marten Jeschky empfiehlt das Studium und seinen Studiengang „Geodäsie und Messtechnik“ gern weiter. „Nach den ersten zwei Semestern hat man sich darauf eingestellt, dass Studieren zeitaufwändig und die Art des Lernens eine andere ist als in der Schule.

Wenn man motiviert das Studium angeht und weiß, was man will, ist das der erste Schritt. Wir helfen uns gegenseitig, arbeiten in Lerngruppen zusammen und können uns gegenseitig ergänzen.“ Von Vorteil sei nicht nur die sehr gute Ausstattung und die modernste Messtechnik, die jedem einzelnen zur Verfügung steht, sondern vor allem die persönliche Betreuung und die Qualität der Ausbildung, meint er.

Die Hochschule Neubrandenburg präsentiert ihr vielseitiges Studienprofil in den vier Fachbereichen Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften, Landschaftswissenschaften und Geomatik, Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung sowie Gesundheit, Pflege, Management. Studierende, Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren am HIT über die Studieninhalte, spätere Berufsfelder und Voraussetzungen. Sie zeigen den Besuchern auf den Rundgängen Labore und Einrichtungen. Von 10 bis 14 Uhr sind alle interessierten Schülerinnen und Schüler und Studieninteressierte auf dem Campus in der Brodaer Straße 2, 17033 Neubrandenburg, herzlich willkommen, weitere Infos: www.hs-nb.de.

Student und Campus-Spezialist der Hochschule Neubrandenburg, Marten Jeschky. Foto: Hochschule NB

Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
dein PLATZ
...ist bei uns reserviert
Willkommen zum Hochschulinformationstag (HIT) am 5. April von 10 - 14 Uhr an der Hochschule Neubrandenburg
www.hs-nb.de
www.dein-platz.info

WERBUNG die ankommt
Ihr persönlicher Ansprechpartner
SIEGBERT KELL
Büro Lübeck 0451/49 05 19 16
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Königstraße 58 · 23552 Lübeck · Tel. 0451/ 49 05 19 16 · Fax 0451/ 7 06 22 57
e-mail: s.kell@wittich-sietow.de · www.wittich.de

KLEINANZEIGEN

Vermietung | Stellengesuche | Verkaufe
Fax 039931/57930 Tel. 039931/57910 anzeigen@wittich-sietow.de www.wittich.de

Immobilien

Schönberg

2 Baugrundstücke
zu verkaufen
900 m², ruhige Wohnlage
Obere Feldstraße
Tel.: 0162/2658368

Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten
Ackerland zu Höchstpreisen
ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

Stellenangebote

Für ein Einkaufszentrum
in 23569 Lübeck/
Dänischburger Landstraße 79

suchen wir ab ca. 1.4.2014 mehrere zuverlässige, deutschspr., m/w

Reinigungskräfte mit Erfahrung. In TZ oder bis 450 €.

AZ nach Absprache.
Gerne erwarten wir Ihren Anruf

HPM Gebäudedienste GmbH, 0201/821889-15

Senioren- u. Therapiezentrum Eichenhof

Wir suchen für unseren stationären und Wachkomabereich:

Exam. Pflegefachkräfte
Heilerziehungspfleger (m/w)

JETZT BEWERBEN!

Segeberger Str. 48b
23617 Stockelsdorf
Tel.: (0451) 4 98 67 0
heimleitung@
haus-eichenhof-luebeck.de
www.haus-eichenhof-luebeck.de

Urlaub

Wellnesshotel Harmonie
★★★★
Kietzstraße 16
17192 Luftkurort Waren (Müritz)
Tel.: 03991-66950
www.hotelharmonie-waren.de

Vermittlung von Ferienunterkünften 03991-121224

Bosch-Service

Dachbau

Optiker

Schuhladen

Steuerbüro

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Wir wünschen unseren Mandanten ein frohes Osterfest!